



# Hygiene-Schutzkonzept für den Pastoralen Raum Soest

1. Maßnahmen für öffentliche Gottesdienste
2. Einzelbestimmungen für geöffnete Kirchen
3. Maßnahmen für Pfarrheime
4. Raumbelugung in Pfarrheimen
5. Maßnahmen für Pfarrbüros
6. Maßnahmen für Mitarbeitende

## Anlagen

Anlage 1: Übersicht reduzierte Raumkonzepte Pfarrheim

Anlage 2: Anwesenheitsliste

Anlage 3: Datenschutzinformation

Anlage 4: Hygieneregeln



## 1. Maßnahmen für öffentliche Gottesdienste

Grundsätzlich finden Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Taufen, Trauungen, etc.) unter den bekannten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand, zur Maskenpflicht sowie zur Rückverfolgbarkeit.

### **Rückverfolgbarkeit**

Es ist die einfache Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen – außer im Freien – zu gewährleisten. Für die einfache Rückverfolgbarkeit sind Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit mittels Kontaktbogen oder QR-Code zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren.

### **Mindestabstand**

Der Mindestabstand beträgt bei den Inzidenzstufen 1 bis 3 jeweils 1,5 m.

Bei Inzidenzstufe 0 gibt es keine Beschränkungen mehr; die Einhaltung von Mindestabständen und das Tragen von Alltagsmasken insbesondere beim Kommen und Gehen wird aber empfohlen. Gläubige, die ohne Mindestabstände zusammensitzen möchten, können dies ohne Einschränkungen tun.

### **Maskenpflicht**

In geschlossenen Räumen ist lediglich beim Singen eine medizinische Maske zu tragen.

Bei Inzidenzstufe 0 entfällt die Maskenpflicht.

Den Gläubigen wird das Tragen von Alltagsmasken insbesondere beim Kommen und Gehen empfohlen.

Im Freien ist eine Alltagsmaske ausreichend; bei Inzidenzstufe 0 und 1 entfällt die Maskenpflicht im Freien.

Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier.

Von der Maskenpflicht sind unter Wahrung des Mindestabstandes alle liturgischen Dienste ausgenommen.

Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske bzw. Atemschutzmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.



### Höchstgrenzen

Die zulässige Teilnehmerzahl pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen; bei Inzidenzstufe 1 beträgt die Personenobergrenze im Freien 1000 Personen.

### Krankheitssymptome

Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder bei wem der Verdacht auf Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.

### Gemeindegessang

Gemeindegessang in kirchlichen Räumen ist bei Inzidenzstufe 1 zulässig, wenn alle Teilnehmer medizinische Masken tragen und einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. Gemeindegessang in kirchlichen Räumen ist bei Inzidenzstufe 0 ohne Beschränkungen möglich. Beim Singen wird das Tragen von Alltagsmasken empfohlen.

Im Freien ist Gemeindegessang auch bei den Inzidenzstufen 2 und 3 mit Alltagsmaske möglich. Chorgruppen können im Gottesdienst singen. In den Inzidenzstufen 0 und 1 gelten dabei keine Einschränkungen.

	Stufe 2 7- Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50	Stufe 1 7- Tage-Inzidenz stabil unter 35	Stufe 0 7- Tage-Inzidenz stabil unter 10
Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m empfohlen
Rückverfolgbarkeit	Einfache Rückverfolgbarkeit (Kontaktliste)	Einfache Rückverfolgbarkeit (Kontaktliste)	Entfällt
Maskenpflicht (medizinische Maske)	Maskenpflicht - kein Gemeindegessang	Maskenpflicht nur während Gemeindegessang	Lediglich Empfehlung, wenn Landes- Inzidenzstufe 0. Andernfalls wie bei Inzidenzstufe 1
Kontaktbeschränkungen	wie üblich	wie üblich	Entfällt

### 3. Maßnahmen für Pfarrheime

- Im Eingangsbereich stehen **Desinfektionsmittel** bereit. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zu nutzen.
- Während des gesamten Aufenthaltes im Gemeindehaus ist der **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten.
- Beim zulässigen **Singen oder Spielen von Blasinstrumenten** ist ein erweiterter **Mindestabstand** von 2,0 Metern untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.
- Im gesamten Gebäude (außer am Sitzplatz) muss durchgängig ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden, sofern in der jeweils aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- Werden **Stühle** gestellt (z.B. als Stuhlkreis), ist die dringende Empfehlung, diese bereits im Vorfeld von 1-2 Personen im Mindestabstand von 1,5 Metern aufzustellen und danach auch wieder zurückzustellen, um ein Kreuzen der Laufwege vieler Personen zu verhindern
- Bitte auch beim **Sitzen am Tisch** auf den Abstand achten.
- In den genutzten Räumen bleiben ein bis zwei **Fenster** dauerhaft geöffnet.  
(Ausnahme: In den Wintermonaten ist eine Stoßlüftung von 5-10 Minuten alle 15-20 Minuten vorgeschrieben). Nach Benutzung der Räume bzw. nach Beendigung der Veranstaltung wird komplett gelüftet (Stoßlüftung/Querlüftung). Nach dem Lüften und vor dem Verlassen der Räume werden wieder alle Fenster/Türen geschlossen.
- Die **Sanitäranlagen** dürfen benutzt werden; diese sind einzeln zu betreten. Die Hände sind nach dem Toilettengang gründlich zu reinigen.
- Die **Küche** darf unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden. Getränke, auch mit Gläsern können ausgegeben werden. Zum Spülen des Geschirrs ist möglichst die Spülmaschine zu nutzen. Küchen- und Spültücher müssen mit höchstmöglichen Temperaturen frisch gewaschen mitgebracht und nach der Benutzung wieder mitgenommen werden. Speise- und Getränkereste sind mitzunehmen, der Abfall zu entsorgen. Bei der **Zubereitung** von Speisen und der anschließenden Ausgabe ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



- Eingangsbereich, Sanitäranlagen, Küchen und Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Geländer) werden als hoch frequentierte und sensible Bereiche zur **Reinigung** besonders in den Blick genommen. Diese Bereiche werden regelmäßig gereinigt und alle Oberflächen mit Handkontakt (Türklinken, Geländer) regelmäßig desinfiziert. Da es jedoch nicht möglich ist, nach jeder Veranstaltung mit Reinigungskräften vor Ort zu sein, ist es zwingend notwendig, dass alle Kontaktflächen in den Räumlichkeiten wie Armlehnen der Stühle, Tische, Lichtschalter, etc. nach **jeder Benutzung** vom „Gruppenverantwortliche(n)“ bzw. unter dessen Anweisung mit einem fettlösenden Reinigungsmittel (mitzubringen) gereinigt werden.

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt dieses Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen:

1. die Inzidenzstufe 0, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10 vorliegt,
1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).

## Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210709\\_coronaschvo\\_ab\\_10.07.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210709_coronaschvo_ab_10.07.2021_lesefassung.pdf)

	Stufe 0 7- Tage-Inzidenz stabil unter 10	Stufe 1 7- Tage-Inzidenz stabil unter 35	Stufe 2 7- Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50	Stufe 3 7- Tage-Inzidenz stabil zwischen 50,1 und 100
Kontaktbeschränkungen (siehe § 4 CoronaSchVO)	Keine Beschränkungen. Mindestabstände als Empfehlung.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für 100 Personen mit negativem Test aus beliebigen Haushalten erlaubt.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus drei Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für zehn Personen mit negativem Test aus beliebigen Haushalten erlaubt.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus zwei Haushalten erlaubt.
Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 12 CoronaSchVO)	Bei Ferienfreizeiten einmalige Testpflicht zu Beginn des Angebots, bei Kinder- und Jugendreisen zu Anfang und Ende des Angebots. Ansonsten keine Einschränkungen mehr.	Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.	Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt. Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.  Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Test möglich.



<p>Kultur (siehe §13 - CoronaSchVO)</p>	<p>Bei Veranstaltungen (Theater, Kino, Konzert) wahlweise Test oder Sitzplan nach Schachbrettmuster, im Übrigen keine Beschränkungen; bei mehr als 500 Personen nur, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0-10. Besuch von Museen usw. ohne Einschränkungen (auch ohne Maske).</p>	<p>Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit 30 bzw. 50 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.</p>	<p>Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.</p>	<p>Probenbetrieb außen kann ohne Personenbegrenzung stattfinden. Innen ist das mit 20 Personen, einem negativen Test und ohne Gesang/Blasinstrumente möglich.</p>
<p>Außerschulische Bildung (siehe §11 CoronaSchVO)</p>	<p>Kontaktdaten erheben, im Übrigen keine Beschränkungen</p>	<p>Außerschulische Bildungsangebote sind bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.</p>	<p>Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis und ohne Mindestabstände ist möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist.</p> <p>Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 10 Personen erlaubt, sofern ein negatives Testergebnis vorliegt.</p>	<p>Präsenzunterricht ist im Freien ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich. Innen ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis erlaubt.</p> <p>Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit maximal fünf Personen erlaubt.</p>



## 4. Raumbellegung in Pfarrheimen

Jede Gruppierung benennt bei Anmeldung dem Pfarrbüro eine(n) volljährige(n) „**Gruppenverantwortlichen**“, die/der die **Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln** während der Nutzung überwacht.

Ferner hat die Ansprechperson eine **Anwesenheitsliste** zu führen und diese innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung unterschrieben im Pfarrbüro abzugeben. Dort wird sie 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzgerecht entsorgt. Im Falle einer behördlichen Anweisung nach § 11 Abs. 2 lit. i KDG i.V.m § 16 Infektionsschutzgesetz muss diese dann an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Die Raumbellegung wird unter Berücksichtigung der Maximalpersonenzahl des Hauses bzw. des Raumes in Absprache mit dem Pfarrbüro organisiert. Bei normalen **Gruppentreffen** muss **jeder Person 4 qm** zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gilt: bei **Aktivitäten mit hoher Atemfrequenz** (z. B. Sport, Gymnastik) ist pro Person mindestens **10 qm** Raum erforderlich. Es kann zu Verschiebungen und Ausfällen von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen kommen.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat die **Kontaktflächen** im Raum nach der Veranstaltung zu reinigen/desinfizieren. Diese Reinigung ist auf der Anwesenheitsliste entsprechend zu bestätigen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass die Regelungen der aktuellen NRW Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und insbesondere den als Anlage zur Verordnung beigefügten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.

**Private Veranstaltungen** sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Weitere Veranstaltungen können mit vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand bzw. der Verwaltungsleitung und ggf. nach vorheriger Genehmigung durch die Ordnungsbehörden durchgeführt werden.





## 5. Maßnahmen für Pfarrbüros

- Die Pfarrbüros werden ab dem 07.06.2021 für Besucher geöffnet.
- Im Eingangsbereich stehen **Desinfektionsmittel** bereit. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zu nutzen.
- Während des gesamten Aufenthaltes im Pfarrbüro ist der **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten.
- Bis auf Weiteres gilt im Pfarrbüro Maskenpflicht.
- Der **Mund-Nasen-Schutz** darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

## 6. Maßnahmen für Mitarbeitende

Mit sofortiger Wirkung ist in Nordrhein-Westfalen eine Testpflicht für Arbeitnehmer/innen bei Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Abwesenheit von 5 Tagen in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass alle Mitarbeitenden, die 5 Tage urlaubsbedingt nicht an Ihrem Arbeitsplatz waren, sich am/vor dem ersten Arbeitstag testen lassen müssen. Die Mitarbeitenden können dazu die Bescheinigung eines Bürger-tests vorlegen oder einen beaufsichtigten Selbsttests durchführen. Entsprechende Selbsttests liegen Ihnen in ausreichender Zahl vor Ort in den Pfarrbüros vor.



## Anlage 1: Übersicht reduzierte Raumkonzepte Pfarrheim

### Soest

#### Heilig Kreuz

Großer Saal: 58,94 qm → 14 Personen

Kleiner Saal: 36,93 qm → 9 Personen

Jugendraum 1: 26,1 qm → 6 Personen

Jugendraum 2: 29 qm → 7 Personen

#### St. Patrokli

Remter: 30 Personen (ACHTUNG: aktuell wg. Sanierungsarbeiten nicht nutzbar)

Gropper Saal: 148 qm → 37 Personen

Gruppenraum 1: 64 qm → 16 Personen

Gruppenraum 2: 24 qm → 6 Personen

Gruppenraum 3: 16 qm → 4 Personen

Kreuzgang - überdachter Bereich: 200 qm → 81 Personen (jew. Wand-/Bogenseite)

Kreuzgang - freier Bereich: 388 qm → 97 Personen

#### St. Bruno

Jugendraum: 72,58 qmm → 18 Personen

Konferenzraum: 47, 87 qm → 11 Personen

Kleiner Saal: 51,66 qm → 12 Personen

Großer Saal: 103,49 qm → 25 Personen

#### St. Albertus Magnus

Jugendraum: 40,10 qm → 10 Personen

Musikraum: 31,90 qm → 7 Personen

Kegelbahn: 35,07 qm → 8 Personen

Versammlungsraum: 86,26 qm → 21 Personen

Gruppenraum: 50,82 qm → 12 Personen



Altenstube I: 31,90 qm → 7 Personen  
Altenstube II: 40,55 qm → 10 Personen

## **Bad Sassendorf**

### **Bonifatius Haus**

Saal: 86,7 qm → 21 Personen

- vorderer Teil 29, 35 qm → 7 Personen
- hinterer Teil 57, 35 qm → 14 Personen

Jugendraum 1 (oben links): 25,7 qm → 6 Personen

Jugendraum 2: 35,6 qm → 8 Personen

### **Pfarrheim Ostinghausen**

Großer Versammlungsraum: 104 qm → 26 Personen

Versammlungsraum: 51 qm → 12 Personen

Gruppenraum I: 33 qm → 8 Personen

Gruppenraum II: 16 qm → 4 Personen

Gruppenraum III: 14 qm → 3 Personen

## **Möhnesee**

### **LKH Körbecke**

Großer Saal: 84 qm → 21 Personen

Kleiner Saal: 54 qm → 13 Personen

Vorraum/unten: ca. 40 qm → 9 Personen

Messdienerraum: 14 qm → 3 Personen

Pfadfinderraum: 14 qm → 3 Personen

Großer Werkraum: 43 qm → 10 Personen

Kleiner Werkraum: 26 qm → 6 Personen



### **Antoniushaus Günne**

Großer Veranstaltungsraum: 62 qm → 15 Personen

Kleiner Veranstaltungsraum: 26 qm → 6 Personen

Gruppenraum Keller: 43 qm → 10 Personen

### **Pfarrheim Brüllingsen**

Großer Raum unten: 31,85 qm → 7 Personen

Kleiner Konferenzraum unten: 10,62 qm → 2 Personen

Messdienerraum oben: 33,93 qm → 8 Personen

### **Pfarrheim Völlinghausen**

Versammlungsraum: 36 qm → 9 Personen



## Anlage 2: Anwesenheitsliste

**BITTE ZUSAMMEN MIT ANLAGE 3 DATENSCHUTZ  
AUF DER RÜCKSEITE AUSDRUCKEN**

Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

im Pfarrheim \_\_\_\_\_ Raum \_\_\_\_\_

Name	Vorname	Straße	PLZ/Ort	Telefon

Pro Veranstaltung bitte jeweils einzelne Anwesenheitslisten führen. Diese Listen sind dem örtlichen Pfarrbüro nach Beendigung der Veranstaltung zu übermitteln  
(Eine datenschutzkonforme Vernichtung erfolgt nach vier Wochen.).

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person bestätigt mit Unterschrift die Desinfektion sämtlicher Kontaktflächen im Raum und ggfls. in den Fluren nach Beendigung der Veranstaltung. Ebenfalls bestätigt diese, dass die Regelungen der aktuellen NRW Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) eingehalten werden.

---

Unterschrift der gruppenverantwortlichen Person



## Anlage 3: Datenschutzinformation COVID-19

Mit diesem Dokument möchten wir Sie gemäß § 15 KDG über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Pfarr-/Gemeindezentren informieren.

**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Pastoraler Raum Soest.

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden zum Datenschutz haben, dann nehmen Sie bitte über [datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de](mailto:datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de) Kontakt mit unserem **Datenschutzbeauftragten** auf.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist Ihr Schutz sowie der unserer MitarbeiterInnen und BesucherInnen vor der Ansteckung mit dem Virus und die Eindämmung der Ausbreitung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsämter und des Robert Koch Institutes (RKI). Sie dient der Nachweisbarkeit von Infektionsketten im Falle einer Infektion einzelner Teilnehmer.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bilden gemäß § 6 Abs. 1 lit. d KDG sowie die Regelungen der NRW Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

Im Falle einer behördlichen Anweisung werden die Daten nach § 11 Abs. 2 lit. i KDG i.V.m. § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das örtlich zuständige Gesundheitsamt **übermittelt**. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

Die Daten werden vier Wochen nach der Veranstaltung, die Sie besucht haben, datenschutzkonform **vernichtet**.

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 bis 24 KDG die **Rechte** auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden, personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Ihnen steht ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsicht zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das KDG oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht ist das

Katholisches Datenschutzzentrum  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Brackeler Hellweg 144  
44309 Dortmund  
Telefon: 0231 1389850  
E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)  
[www.katholisches-datenschutzzentrum.de](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de)

## Anlage 4: Hygieneregeln während der Corona-Zeit



Im gesamten Gebäude, auch am Sitzplatz.



Den Mindestabstand von 1,50 m einhalten



Hände regelmäßig und gründlich waschen



In die Armbeuge husten und niesen



Lüften

Quelle: [infektionsschutz.de](http://infektionsschutz.de) bzw. [seton.de](http://seton.de)